

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 39

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heinr. Hüni im Hof in Horgen

(Zürichsee)

Gerberei
Alt bewährte
Qualität

+ Gegründet 1728 +

Riemenfabrik 3558

Treibriemen mit Eichen-
Grubengerbung

Einige Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

Allgemeines Bauwesen.

Bauliches aus Zürich. Der Große Stadtrat von Zürich hat am 21. Dez. zu behandeln: Die Vorlagen betr. Trennung des Hochbauamtes, Schaffung der Stellen eines Adjunkten des Liegenschaftenverwalters, eines Leiters des Gaswerklaboratoriums und des dritten Finanzkontrolleurs, Revision der Vorschriften für die Straßen- und Verkehrspolizei, Verwaltungsrechnungen pro 1911, zweite Serie Nachtragskredite, Rechnungs- und Geschäftsführung der Materialverwaltung, Geschäftsbericht und Kanalisation der Tobelhöfstrasse. Die bürgerliche Abteilung soll die Abrechnung über die Waisenhausbauten, Rechnungen der bürgerlichen Verwaltung, Nachtragskredite und den Geschäftsbericht behandeln.

Volkshausbau Thalwil. Samstag den 14. Dezbr. vormittags halb 12 Uhr fand die Grundsteinlegung des alkoholfreien Volkshauses Thalwil statt. Dasselbe, eine Stiftung von Hrn. Richard Schwarzenbach sel., soll vor allem jungen Leuten, die keinen oder wenig Familienanschluß haben, als Heimstätte dienen, wo sie durch praktische und theoretische Kurse sich weiter ausbilden und dabei eine edle Geselligkeit pflegen können. Ein Anfang davon ist schon in dem an der Seestraße gelegenen „Rosengarten“ seit zwei Jahren gemacht worden. In dem neuen, weiter oben mehr zentral gelegenen Volkshaus, das denselben Namen erhält, soll dies nun in ausgedehnterer Weise stattfinden. Mit dem Volkshaus ist ein alkoholfreies Restaurant verbunden, das nach ähnlichen Prinzipien wie diese so segensreichen Institute in Zürich betrieben werden soll. Vor der Baukommission und weiteren eingeladenen Gästen trug Ernst Zahn ein zu Herz und Gemüt sprechendes Weihegedicht vor. Die Anwesenden schrieben hierauf ihre Namen in die Stiftungsurkunde ein, die in eine Kapsel eingeschlossen, so gleich in den Grundstein eingemauert wurde, während der bauende Architekt, Heinrich Müller in Thalwil, in einer Ansprache seiner Freude Ausdruck gab, mit dem Bau dieses Volkshauses eine in unserer Gegend architektonisch neue Aufgabe lösen zu dürfen. Fr. Mathilde Schwarzenbach verdankte zum Schlusse namens der Familie des hochherzigen Schenkens den anwesenden Gästen ihr Erscheinen. Sobald es die Witierung erlaubt, soll im kommenden Frühling der Bau begonnen werden.

Bauliches aus Wülflingen (Zürich). Die Gemeindeversammlung hat die Erweiterung der Wasserversorgung und die Verbreiterung einer Straße beschlossen.

Für den Bau des bernischen kantonalen Kinder-
sanatoriums „Weizhaus“ in Leubringen stehen nun rund Fr. 240,000 zur Verfügung. Die Zufahrtsstraße, sowie die Gas- und Wasserleitung vom Dorfe bis zur

Baustelle sind bereits erstellt, und der Bau selbst soll im kommenden Frühling in Angriff genommen werden. Der Bau ist bewilligt auf Fr. 220,000. Die Baufirma Moser & Schürch von Biel, die bereits die seeländische Anstalt „Gottesgnad“ in Mett erbaut, und der auch der Bau der emmentälischen Anstalt „Gottesgnad“ bei Langnau übertragen ist, wird das Kindersanatorium in Leubringen bauen.

Neue Kirchen im Bernbiet. (Korr.) Während am letzten Sonntag die neue prächtige Kirche in Hindelbank, erstellt von Architekt Jädermühle, — die alte, historisch namentlich wegen ihrer Grabmäler und Glasgemälde wertvoll gewesene, ist bekanntlich am 21. Juli 1911 einer Feuersbrunst zum Opfer gefallen — unter großer und freudiger Teilnahme eingeweiht wurde, soll die vom nämlichen Architekten erbaute neue Kirche in Niederscherli, eine Filialkirche der Gemeinde Köniz, nächsten Sonntag den 22. Dezember ihre feierliche Einweihung erhalten.

— Am 22. Dezember findet in Wy n a u die Neueinweihung der renovierten, idyllisch am Alareufer gelegenen Kirche statt.

Eine Erweiterung der solothurnischen Heil- und Pflegeanstalt Rosegg darf nicht länger hinausgeschoben werden. Es ist zu hoffen, daß der Kantonsrat schon in der nächsten Februarssitzung die Frage an die Hand nehmen werde. Die Pläne sind sorgfältig ausgearbeitet und von Fachmännern einlöblich geprüft. Östlich von der gegenwärtigen Anstalt, 3—4 Minuten entfernt, ist der Neubau geplant. In diesem Sinne sprach sich an der Jahresversammlung des Irrenhilfsvereins vom 15. Dez. in Olten in seinem Vortrag der Direktor der Anstalt, Dr. Greppin, aus, sowie auch der Vorsteher des kantonalen Sanitätswesens, Reg.-Rat Dr. Hartmann und

Ia Comprimierte & abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art im Eisen u. Stahl 11

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite.

Zahnrad- und Verzahnungsbandsägen.

die Ärzte Dr. M. von Arx, Dr. O. Greßly, Dr. Ad. Christen und Kantonsrat Ferdinand von Arx.

Evangelische Kirche in Freiburg i. B. Die evangelische Kirchgemeindeversammlung in Freiburg i. B. genehmigte die Erbauung einer Kirche mit Pfarr- und Gemeindehaus im Stühlinger Stadtteil. Das neue Gotteshaus wird den Namen Lutherkirche führen und rund 600,000 Mark kosten. Mit dem Kirchenbau soll im nächsten Frühjahr begonnen werden.

Schulhausbau in Morbio-Inferiore (Tessin). Der seit 15 Jahren beschlossene Schulhausbau ist endlich dank dem energischen Eingreifen des neuen Sindaco Mombelli in Angriff genommen worden.

Die Elektrizitäts-Zählermiete in Zürich.

Bei der Beratung der teilweisen Abschaffung der Zählermiete für die Abgabe von elektrischem Strom hatte am 11. November der Große Stadtrat die Vorlage des Stadtrates an den Stadtrat zurückgewiesen befußt genauerer Redaktion des in Frage kommenden Paragraphen 3 des revidierten Regulativs. Der Stadtrat legt nun folgende neue Fassung vor:

„Jedem Abnehmer wird der Stromverbrauch durch einen Zähler festgestellt und zwar getrennt für die Stromlieferung für Lichtzwecke (Lichtabonnement) und für Stromlieferung für Kraftzwecke (Kraftabonnement). Das Elektrizitätswerk stellt für jedes Lichtabonnement sowie für jedes Kraftabonnement (d. h. für technische Zwecke, für Kleinleistung und für Mittelkraft) und zwar für jede Stromart je einen Zähler kostenlos zur Verfügung. Für jeden weiteren vom Abnehmer gewünschten Zähler ist ein jährlicher Mietzins zu entrichten, welcher 10 % der Abschaffungskosten nicht übersteigen darf. Großkraftabonnierten bezahlen diesen Mietzins für jeden Hochspannungszähler. Die zulässige Fehlertoleranz der Zähler ist 5 %; bei größeren Abweichungen wird der Zähler ausgetauscht. Bei kleinem und leicht zu schätzendem Verbrauch kann ausnahmsweise vom Zähler Umgang genommen und besondere Vereinbarung getroffen werden.“

Als Weisung zu dieser neuen Fassung führt der Stadt-

rat folgendes aus: Das Elektrizitätswerk gibt zwei Arten von elektrischem Strom ab: Gleichstrom und Wechselstrom. Gleichstrom dient in erster Linie für Beleuchtungszwecke, Wechselstrom hauptsächlich für Kraftzwecke. Es ist jedoch möglich, daß im Anschluß an eine Beleuchtungsanlage Gleichstrom für technische Zwecke und Kleinleistung abgegeben wird; es kann ferner die Kombination eintreten, daß bei einer Mittelkraftanlage auch Wechselstrom für Beleuchtungszwecke zur Verwendung kommt. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut des § 3 des Stromabgaberegulativs wird für jede dieser Anlagen je ein Zähler gratis zur Verfügung gestellt; zusammen können es somit vier Zähler sein. In einem Hause können verschiedene Abonnenten sein; wie bei der Gasabgabe kann in jeder Wohnung eines Hauses eine separate elektrische Anlage bestehen; der jeweilige Inhaber dieser Wohnung gilt dann, wenn er Strom bezieht, dem Elektrizitätswerk gegenüber als Abonnent. Für jedes Abonnement unterhält ihm das Elektrizitätswerk gratis einen Zähler. Ein Grundbesitzer, der in mehreren seiner Liegenschaften in von einander getrennten Anlagen elektrischen Strom bezieht, hat verschiedene Stromabonnemente und für jedes Abonnement erhält er einen Zähler. Das Elektrizitätswerk kann aber nicht soweit allfälligen Wünschen von Abonnenten entgegenkommen, daß es auch noch z. B. in Pensionen oder bei zimmerweiser Mietmiete für jede Abzweigung in jedes Zimmer einen Zähler kostenlos einsetzt, damit der Abonnent genau feststellen könnte, wie viel Strom jeder Zimmermeter verbraucht. Für solche hinter dem Hauptzähler eingeschaltete Zähler für den Stromverbrauch zu gleichen Zwecken, wie sie der Hauptzähler feststellt, hat der Abonnent einen Mietzins zu bezahlen. Der Stromverbrauch für Bügeleisen wird in allen Fällen als Kraftabonnement (technische Kraft) qualifiziert und durch einen Zähler festgestellt. Mit der Bestimmung des Schlussaktes des § 3 sollten jene Verhältnisse betroffen werden, wo z. B. nur eine bis zwei Lampen in ein Schaufenster installiert wurden, bei welcher Installation der maximale Stromverbrauch mit Sicherheit berechnet werden kann und wo dieser maximale Stromverbrauch so klein ist, daß die Kosten der Abschaffung des Zählers in keinem Verhältnis zum Ertrag der Anlage für das Elektrizitätswerk stehen.“

Über neue Therma-Heizkörper für Raumheizung.

Daß die Anwendung der elektrischen Raumheizung mehr und mehr an Bedeutung gewinnt, ist eine feststehende Tatsache. Zurzeit muß die elektrische Heizung allerdings noch, abgesehen von Sonderfällen, als eine „Luxus-Heizung“ bezeichnet werden, gerade so wie vor etwa 30, ja sogar noch 20 Jahren das elektrische Licht mit Recht als eine „Luxus-Beleuchtung“ gegolten hat. Man darf aber wohl annehmen, daß es der elektrischen Heizung in ihrer Weiterentwicklung ähnlich gehen wird wie seinerzeit der elektrischen Beleuchtung, daß sie nämlich aus einem Kulturmittel der oberen Zehntausend sich auswachsen wird zu einem Kulturmittel aller Volksklassen. Gerade wie für den heute als im wesentlichen abgeschlossenen anzusehenden Entwicklungsgang der elektrischen Beleuchtung müssen für den weiteren, seinem Höhepunkt entgegengehenden Entwicklungsgang der elektrischen Heizung technischer Fortschritt der besondern Konstruktions-teile und vernünftige Tarifpolitik der stromliefernden Werke zielbewußt zusammenarbeiten. Das mächtig wirkende acquisitorische Moment der höchstmöglichen Befriedigung von hygienischen und sonstigen allgemeinen

Vorzügen, das elektrische Beleuchtung und elektrische Heizung gemeinsam aufweisen, wird dann mühelos eine Expansion der elektrischen Heizung ähnlich derjenigen der elektrischen Beleuchtung bewirken.

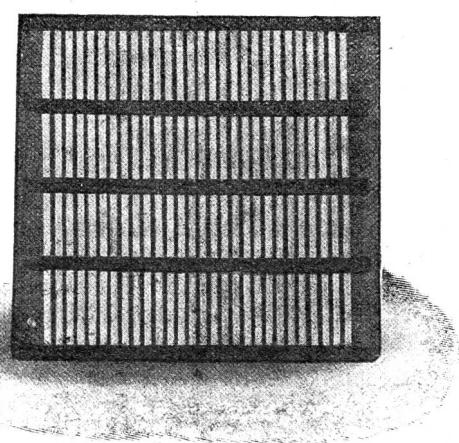


Abb. 1. Ofenheizkörper.

Über den derzeitigen technischen Stand der für die elektrische Heiztechnik benötigten Heizkörper orientieren